



24. April 2023

Pro BürgerBus Niedersachsen aktuell 5

Deutschlandticket - IHK - JHV

Liebe Mitglieder der niedersächsischen BürgerBusvereine,



D-TICKET

nun ist es also so weit: Das Deutschland-Ticket kommt am 1. Mai 2023. Es gibt eine Vielzahl von Informationen dazu, aber immer noch mindestens genauso viele Fragen. Nachfolgend sollen deswegen einige für die BürgerBusse wichtige Aspekte klar gestellt werden.

In den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket wird folgender Grundsatz festgestellt:

„Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landstarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV.“

Zu Fahrberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich sind ebendort definiert:

„Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landstarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes oder Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet



erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.“

Das heißt im Ergebnis, dass sämtliche BürgerBusse in Niedersachsen, egal welchen Tarif sie anwenden, das Deutschlandticket anerkennen müssen.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.



App-Icon



Chip-Karte

Ob ein vorgezeigtes Ticket gültig ist, kann allerdings in den BürgerBussen nicht abschließend kontrolliert werden. Dazu müssten die Gültigkeitsdaten aller Deutschlandtickets auf den Bordrechnern der BürgerBusfahrzeuge vorliegen und die Gültigkeit mit einem speziellen elektronischen Einstiegskontrollgerät überprüft werden. Das ist in den meisten Fahrzeugen aber gar nicht erst möglich.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.



Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Ein Verkauf in Fahrzeugen ist also nicht vorgesehen. Damit stellt sich die Frage erst gar nicht, ob ein Verkauf in den BürgerBussen möglich ist.

Ein Ausgleich aufgrund entgangener Fahrgeldeinnahmen soll, wie schon beim Corona-Rettungsschirm und dem 9-Euro-Ticket, über das die Linienkonzessionen haltende Verkehrsunternehmen oder den Aufgabenträger erfolgen. Dazu teilt das Wirtschafts- und Verkehrsministerium in Hannover mit:

„Neben den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern erhalten auch Bürgerbusvereine einen finanziellen Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit der Einführung des D-Tickets. Die Geltendmachung von Schäden der Bürgerbusvereine im ÖPNV erfolgt über die ÖPNV-Aufgabenträger, die die Mittel an die Bürgerbusvereine weiterleiten. Mit dem gleichen Verfahren wurden bereits beim 9-Euro-Ticket die Einnahmeverluste der Bürgerbusvereine ausgeglichen. Seinerzeit hat Niedersachsen die Aufnahme von Bürgerbusvereinen in die 9-Euro-Ticket-Billigkeits-Richtlinie gegenüber anderen Ländern eingebracht. Länderseitige Alleingänge sind nicht möglich, da solche Entscheidungen Auswirkungen auf den gemeinsamen „Bund-Länder-Mitteltopf“ haben.“

Da diese Frage bereits im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket aufgetreten ist, sei noch darauf hingewiesen, dass die BürgerBusvereine für die Gewährung dieser Billigkeitsleistungen keine durch einen Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz benötigen.

Im Ministerium ist man deswegen der Meinung, dieses Verfahren sei also insgesamt relativ einfach und ohne große Hürden gehalten.

Es stellt sich aber die Frage, wie der entstehende Schaden ermittelt werden soll. Beim 9-Euro-Ticket wurden Vergleichszahlen von Juni bis August 2019 ermittelt und mit denen des Verkaufszeitraumes Juni bis August 2022 verglichen. Die Differenz wurde als Ausgleich gewährt. Beim Deutschlandticket stellt sich die Frage, welche Vergleichswerte überhaupt zugrunde gelegt werden könnten.

Möglicherweise bleibt nur der Weg, alle Fahrgäste zu erfassen, die ein Deutschlandticket in welcher Form auch immer vorzeigen. Unklar bleibt dennoch, welche Einnahme dabei gerade entgangen ist.



Mitgliedschaft zur IHK für BürgerBusvereine

(Auskunft von der IHK Oldenburg)

Die Mitgliedschaft zur Industrie- und Handelskammer ist gebunden an die objektive Gewerbesteuerpflicht. Diese gilt für jeden Gewerbebetrieb, wird vom zuständigen Finanzamt festgestellt und ist für die IHK bindend.

Die Mitgliedschaft ist bis zu einem jährlichen Gewerbeertrag von 5200 € beitragsfrei.

Zum Angebot der IHK siehe Portfolio im Internet (Webseite).

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung 2023

Anträge, die wegen der sich aus ihnen ergebenden möglichen Beschlussfassung eine Aufnahme in die Tagesordnung erforderlich machen, hätten bis zum 22. April 2023 schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen. Solche Anträge sind innerhalb der Frist nicht eingegangen, sodass der Vorschlag für eine Tagesordnung bestehen bleibt.

Unabhängig davon kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Für den Vorstand
Mit den besten Grüßen
Wolfgang Kaib

Pro BürgerBus Niedersachsen e. V.
Lehmstraße 81
27321 Thedinghausen
Deutschland
Vorsitzender: Wolfgang Kaib

pro-buergerbus-nds@t-online.de